
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 18. April 2005

Seite 131

Nr. 22

Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Universität Duisburg-Essen

Vom 7. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Evaluationsordnung für Lehre und Studium als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Lehrveranstaltungsbeurteilung und systematische Selbstanalyse (interne Evaluation)
- § 6 Externe Evaluation
- § 7 Maßnahmen und Zielvereinbarungen
- § 8 Verbesserung der Qualität der Lehre
- § 9 Finanzierung
- § 10 Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Datenschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für die gesamte Universität Duisburg-Essen und regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

§ 2

Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium in den Fachbereichen unter Einbeziehung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie trägt zur Profilbildung von Fachbereichen und Hochschule bei sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Zur Ergänzung können nicht-standardisierte Verfahren herangezogen werden. Im Mittelpunkt der Lehrevaluation steht die systematische Selbstanalyse (interne Evaluation) von Lehrleistungen und Studienangeboten auf der Grundlage von Bewertungen durch Studierende und Lehrende. Die interne Evaluation wird in größeren Abständen durch Verfahren der externen Evaluation ergänzt, zu der hochschulauswärtige Sachverständige herangezogen werden.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation dienen dazu,

1. sich über Profil und Ziele in Lehre und Studium der einzelnen Fachbereiche zu vergewissern und diese weiterzuentwickeln,
2. Stärken und Schwächen der analysierten Studiengänge herauszuarbeiten,
3. die individuellen Lehr- und Lernleistungen zu bilanzieren,
4. Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren,
5. die Kommunikation in den Fachbereichen nachhaltig zu verbessern und
6. den Lehr- und Studienbetrieb transparenter zu machen.

(4) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen und Ergebnisse dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen dar.

(5) Die Evaluationsergebnisse finden bei der Entwicklungsplanung von Fachbereichen und Rektorat Beachtung; fach- und fachbereichsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

**§ 3
Zuständigkeit**

(1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation auf Fachbereichs- und Studiengangsebene sind die Dekanin/der Dekan und/oder die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches verantwortlich.

(2) Alle Lehrenden und Lernenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

(3) Zur Durchführung der Evaluation kann der Fachbereichsrat eine oder mehrere Evaluationskommissionen bilden. Die Mitglieder der Evaluationskommissionen werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt. Ihnen sollen Mitglieder aus den verschiedenen Fächern/Fachrichtungen des Fachbereiches angehören. An den Kommissionen sollen jeweils Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende aus den zu evaluierenden Studiengängen im Verhältnis 2:1:1 beteiligt sein. Zu einzelnen Fragen können weitere Mitglieder der Hochschule hinzugezogen werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan koordiniert das Evaluationsverfahren und leitet die Evaluationskommissionen.

(4) Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Dekanin oder der Dekan und/oder die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt/erstellen regelmäßig alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht. Er enthält für alle angebotenen Studiengänge insbesondere

1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, zu den Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie Absolventinnen und Absolventen, zur Fachstudiendauer bis zur Zwischenprüfung und bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals;
2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden;
3. die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen;
4. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.

Evaluationsberichte werden dem Fachbereichsrat vorgelegt, der dazu Stellung nimmt.

(6) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule verantwortlich.

(7) Das Rektorat unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte allgemeine Daten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell fördert. Es zieht dazu die Unterstützung der Hochschulverwaltung, der zuständigen Prüfungsämter und -ausschüsse, das ZLB sowie das Zentrum für Hochschuldidaktik (ZfH) heran.

**§ 4
Evaluationsverfahren**

(1) Evaluiert wird auf der Ebene von Lehrveranstaltungen und Studiengängen. Das Verfahren gliedert sich in folgende wesentliche und regelmäßig durchzuführende Schritte:

- a) Erstellen eines Evaluationskonzeptes (Klärung von Lehr- und Lernzielen, Rahmenbedingungen von Lehre, Qualitätsindikatoren)
- b) Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten (Befragung der Zielgruppen)
- c) Datenanalyse (Stärken-Schwächen-Analyse)
- d) Planung und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre
- e) Erstellen eines Evaluationsberichtes (Selbstbericht)
- f) Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung spätestens nach zwei Jahren (Follow up/Controlling)

(2) Das Evaluationsverfahren an der Universität Duisburg-Essen ist konsekutiv und zeitlich gestaffelt, indem die verschiedenen Ebenen der Evaluation miteinander verzahnt werden. Es umfasst die Lehrveranstaltungsbewertung und systematische Selbstanalyse (interne Evaluation) von Lehrleistungen und Studienangeboten eines Fachbereiches mit dem Evaluations- bzw. Lehrbericht (vgl. § 5) und das Verfahren der internen und externen Evaluation mit dem Abschlussbericht (vgl. § 6).

Ebenen der Evaluation
Lehrveranstaltungsbewertung (jährlich)
Interne Evaluation/Lehrbericht (alle 2 Jahre)
Interne und externe Evaluation/Abschlussbericht (spätestens alle 6 – 8 Jahre)

§ 5**Lehrveranstaltungsbewertung und systematische Selbstanalyse (interne Evaluation)**

(1) Die systematische Selbstanalyse (interne Evaluation) von Lehrleistungen und Studienangeboten eines Fachbereiches erfolgt alle zwei Jahre und basiert auf Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende. Die Befragungen der Studierenden werden in der Regel mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt. Die Instrumente können an die spezifischen Gegebenheiten der Fachbereiche und Studiengänge angepasst werden.

(2) Die Befragungen sind anonym und umfassen

- a) Einführungs- und Pflichtveranstaltungen sowie
- b) mindestens jährlich eine Lehrveranstaltung einer Lehrperson.

Lehrveranstaltungen, die regelmäßig von Lehrbeauftragten angeboten werden, sollen in die Evaluation mit einbezogen werden.

(3) Der Zeitpunkt der Befragungen soll spätestens nach zwei Drittel der Vorlesungszeit liegen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen werden den betreffenden Lehrenden so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, dass diese sie in ihre Lehrveranstaltungen einbringen und mit den Studierenden diskutieren können.

(4) Darüber hinaus sollen die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsbewertungen spätestens alle zwei Jahre im Fachbereich diskutiert werden, um Anregungen für eine Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehre und Studium zu erhalten. An der Diskussion sollen insbesondere die Dekanin/der Dekan, die Studiendekanin/der Studiendekan, die Mitglieder der entsprechenden Evaluationskommissionen (wenn vorhanden) sowie Lehrende und Studierende des Fachbereichs teilnehmen. Empfohlen wird eine fachbereichsexterne Moderation, etwa durch ein Mitglied des ZfH oder einer Fachkollegin/einen Fachkollegen, die/der nicht dem Fachbereich angehört. Ein weiteres Ziel der Diskussion liegt darin, den Kontakt, die Kommunikation und das Verständnis zwischen den Lehrenden und Lernenden zu verbessern und eine Grundlage für den zu erstellenden Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Lehrqualität zu schaffen. Bei wiederholter Evaluation erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Kontrolle und Bewertung der Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen und ob bzw. wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben (Follow up/Controlling).

(5) Über die Verfahrensschritte und die Ergebnisse der internen Evaluation ist alle zwei Jahre ein Evaluationsbericht (Selbstbericht) zu erstellen. Die Gliederung und der Fragenkatalog mit den notwendigen Leitfragen zur Erstellung des Berichtes wird von Dekanin/Dekan/Studiendekanin/Studiendekan (vgl. § 3) im Benehmen mit dem Rektorat verbindlich vorgegeben. Der Evaluationsbericht kann den Lehrbericht gemäß § 91 Abs. HG ersetzen, nicht aber umgekehrt.

§ 6**Externe Evaluation**

(1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch die Begutachtung und Beratung aus der Perspektive außenstehender Experten/Expertinnen (Peer-Review). Die Gutachter/Gutachterinnen für die externe Evaluation werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch das Rektorat bestellt.

(2) Den Gutachterinnen/Gutachtern ist über die Ergebnisse der internen Evaluation zu berichten und der interne Evaluations- bzw. Lehrbericht (Selbstbericht) auszuhändigen. Sie werden in der Regel den Fachbereich besuchen, Gespräche mit Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden des zu evaluierenden Studienganges, der Dekanin/dem Dekan, der Studiendekanin/dem Studiendekan und ggf. der Evaluationskommission führen.

(3) Auf dieser Grundlage erstellen die Gutachter/Gutachterinnen einen Bericht, der in einen Abschlussbericht einfließt. Der Fachbereich hat die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachter/Gutachterinnen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation, die Verfahrensschritte und die Stellungnahmen des Fachbereichs werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens in einem Abschlussbericht dokumentiert und hochschulintern veröffentlicht. Eine zeitliche wie inhaltliche Abstimmung mit dem Lehrbericht ist möglich.

(4) Die externe Evaluation kann auch durch eine auf Landesebene vergleichend ablaufende Evaluation ersetzt werden.

(5) Die Evaluation wird spätestens alle 6 bis 8 Jahre durchgeführt.

§ 7**Maßnahmen und Zielvereinbarungen**

Nach Abschluss der internen und externen Evaluation legt der Fachbereich dem Rektorat ein Maßnahmenprogramm vor, das als Grundlage für Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fachbereichen dienen kann.

§ 8**Verbesserung der Qualität der Lehre**

Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Das ZfH bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

§ 9 Finanzierung

(1) Das Rektorat stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelvergabeverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Rektorsratsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme vor Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Für die Durchführung von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen von Lehre und Studium ist die Vergabe zusätzlicher zentraler Mittel möglich. Die Mittel sind zweck- und zielvereinbarungsgebunden. Den Fachbereichen wird ein angemessener Zeitraum gegeben, um die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und festgestellte Mängel zu beseitigen. Der zweckgebundene Einsatz der Mittel und die erzielten Wirkungen und Erfolge sind zu belegen (Controlling/Follow up).

§ 10 Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Auch für Lehrveranstaltungen der Weiterbildung, die nicht Bestandteil eines Studienganges sind, sind Bewertungen durch die Teilnehmenden vorzunehmen.

(2) Hierbei soll neben Bewertungen der Veranstaltungsdurchführung vor allem erfasst werden, inwieweit ein Wissens- und Kompetenztransfer stattgefunden hat und die absolvierte Weiterbildungsveranstaltung zur Erreichung eines spezifischen Weiterbildungszieles beigetragen hat.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Im Lehrbericht des Fachbereichs werden die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen anonymisiert (ohne Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und der Namen der Lehrenden) hochschulintern veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen jeweils der Zustimmung der betroffenen Lehrenden.

(2) Der Abschlussbericht der internen und externen Evaluation wird nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat hochschulintern veröffentlicht. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Rücksprache mit den entsprechenden Personen weitergegeben werden.

(3) Weitergehende hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fachbereich geregelt.

§ 12 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(2) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan gibt Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zehn Jahren.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 04.02.2005.

Duisburg und Essen, den 7. April 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin